

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Hosten vom 19.12.2024

Der Ortsgemeinderat Hosten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der z. Zt. geltenden Fassung und Nr. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Hosten folgende Satzungsänderung beschlossen:

- 1) Die der Ortsgemeinde Hosten gehörende Grillhütte kann grundsätzlich jeder einzelnen voll geschäftsfähigen Person oder Gruppen bzw. Vereinen der Ortsgemeinde Hosten zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Soweit die Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zugrunde.

Der Ortsbürgermeister kann auch auswärtigen Personen oder Gruppen bzw. Vereinen die Benutzungserlaubnis erteilen.

- 2) Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet und gilt jeweils für die Benutzung in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 11:00 Uhr des folgenden Tages zu zahlen:

Pro Tag sind zu zahlen:

- a) von Einheimischen 100,- Euro inklusive Nebenkostenpauschale
- b) von Auswärtigen 125,- Euro inklusive Nebenkostenpauschale

Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher angefordert und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Zusätzlich ist eine Kautions von 100,- Euro, vor Aushändigung des Schlüssels für die Grillhütte Hosten, beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage wieder erstattet.

Sollte der gebuchte Termin für die Benutzung kurzfristig (eine Woche vorher) abgesagt werden, entstehen Stornokosten in Höhe von 50 % der ansonsten anfallenden entstandenen Benutzungsgebühr.

Die Gestattung von Ausnahmen zur Benutzungsgebühr (Punkt 1, 2 und 3) obliegen dem Ortsbürgermeister.

- 3) Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und des umliegenden gemeindeeigenen Grundstückes. Es ist gestattet, Lager- oder Grillfeuer an der hierfür vorgesehenen Stelle anzulegen. Das notwendige Holz hierfür ist mitzubringen. Das Verbrennen von sonstigen Materialien ist nicht gestattet.

Für die Vermietung an auswärtige Benutzer gelten die Bestimmungen wie für Einheimische.

Bei Musikwiedergabe muss eine Störung der Anwohner ausgeschlossen sein. Es gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung).

- 4) Die Grillhütte und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthaltes ist die Hütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Beschädigungen oder Zerstörungen sind ersatzpflichtig und unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.

Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Ortsbürgermeister festgesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die Gemeinde es auf dessen Kosten erledigen lassen und hierfür die hinterlegte Kautions in Anspruch nehmen.

Zukünftig kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.

- 5) Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist spätestens einen Tag vorher beim Ortsbürgermeister zu stellen. Dabei ist eine verantwortliche, volljährige Person namentlich zu benennen. Der Ortsbürgermeister genehmigt oder versagt die Erlaubnis schriftlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 6) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass angelegte Lager- oder Grillfeuer sich nicht ausbreiten.

Nach Abschluss der Veranstaltung müssen alle Feuerstellen gelöscht und gereinigt werden.

- 7) Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

8) Haftung

Die Ortsgemeinde Hosten übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Hosten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hosten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Hosten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, das Landesgesetz für den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Sperrzeitverordnung, die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich ausreichend und vollständig über die genannten Vorschriften unterrichtet zu sein. Sofern bei ihm Unklarheiten bestehen, wird er sich selbst unaufgefordert mit den zuständigen öffentlichen Stellen in Verbindung setzen und sich über die notwendig einzuhaltenden Vorschriften unterrichten zu lassen.

- 9) Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Ortsgemeinde Hosten berechtigt, die betreffende Person von der Benutzung auszuschließen.
- 10) Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungsordnung durch Unterschrift gegenüber dem Ortsbürgermeister anzuerkennen.

Art. 2

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Hosten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hosten, den 19.12.2024

gez. Müller
Ortsbürgermeister